

Grundlage und Abfolge der Aktivitäten zur Zertifizierung mit der regionalen Dachmarke Spreewald

I)

Grundlage der Zertifizierung bildet die „**Zertifizierungsrichtlinie für die Verleihung der regionalen Dachmarke Spreewald**“, beschlossen vom Vorstand des Spreewaldverein e.V. am 06.11.2001, sowie bei den Tagungen des Markenbeirates bis inklusive 09.03.2010.

Diese Richtlinie enthält die für die Arbeit notwendigen Dokumente:

- Markensatzung
- Prüfrichtlinie mit Kriterien
- Vertrag über die Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke Spreewald
- Fachbeirat regionale Dachmarke Spreewald
- Vergabeordnung des Spreewaldverein e.V. für die Gestaltung der Nutzung der regionalen Dachmarke Spreewald
- Vergaberichtlinie für die Nutzungsberechtigung der regionalen Dachmarke als Identitätszeichen
- Gebührenordnung für die regionale Dachmarke Spreewald

Der Zertifizierungsrichtlinie sind folgende Anlagen beigelegt:

- Antrag auf Gestaltung der Nutzung der regionalen Dachmarke Spreewald
- Bilddarstellung der regionalen Dachmarke Spreewald
- Produktspezifisches Prüfschema für die Bewertung von Produkteigenschaften
- Zwei Produktmusterbeschreibungen, hier für Holzpantoffeln und Regale/Warenträger für die Präsentation von Spreewalderzeugnissen
- Algorithmus zur Prüfung der Kriterien für die Vergabe der regionalen Dachmarke Spreewald.

II)

Abfolge der Aktivitäten zur Zertifizierung

Akquise von Unternehmen zur Zertifizierung von Produkten und Dienstleistungen, vornehmlich durch:

- Mitglieder des Vorstandes des Spreewaldvereins e.V.
- Mitglieder des Markenbeirates
- Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Spreewaldvereins e.V.

bzw. interessierte Unternehmen melden ihr Interesse für eine Markennutzung mit dem Antragsformular an.

Übergabe der Kontaktdaten aus der Akquise an die beiden externen Vertreter zur fachlichen Beratung des Markenbeirates (Prüfer)

Terminvereinbarung zwischen den beiden Prüfern und den akquirierten Betrieben zur Durchführung der Zertifizierung.

Hinweis: Zertifizierungsrichtlinie kann unter www.spreewaldverein.de eingesehen werden.
Durchführung der Zertifizierung durch beide Prüfer im Unternehmen, entsprechend den o.g. Arbeitsgrundlagen.

Anfertigung des Prüfprotokolls durch die beiden Prüfer. Dieses Protokoll enthält die Aufstellung aller zertifizierten Produkte und Dienstleistungen und informiert über ggf. aus der Zertifizierung herausgenommenen Produkte und Dienstleistungen

Übergabe des Prüfprotokolls an den Markeninhaber, Spreewaldverein e.V.

Einberufung des Markenbeirates durch den Markeninhaber mit Übergabe einer Tagesordnung an die Mitglieder, so z. B.

- Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung des Beirates
- Tätigkeitsbericht der Prüfer
- Vorstellung von Neu- und Wiederholungszertifizierungen
- Aktuelle Tagesordnungspunkte, die sich aus der Arbeit zur Dachmarkenstrategie ergeben – Marketingplan, z.B. Ergänzungen der Zertifizierungsrichtlinie, Aussagen zur Vergabe der regionalen Dachmarke als Identitätszeichen, operative Hinweise und Fragen der Beiratsmitglieder.

Beschlussfassung des Beirates zu den vorgestellten Neu- und Wiederholungszertifizierungen (Zuerkennung der Nutzungsberechtigung der regionalen Dachmarke)

Der Markeninhaber informiert die zertifizierten Unternehmen schriftlich über die Zuerkennung der Nutzungsberechtigung und übersendet zugleich ein Exemplar des Prüfprotokolls sowie das Vertragsformular zur Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke in 2-facher Ausfertigung mit der Bitte um Rücksendung eines unterschriebenen Exemplares in der Frist von 2 Wochen. Darüber hinaus werden die A4-formatigen Urkunden mitgesandt.

Die Erteilung von außerordentlichen Nutzungsberichtigungen (Sonderfall) durch den Markeninhaber (ohne Tagung des Markenbeirates) bedürfe es gleichfalls der Schriftform und der o.g. Verfahrensweise.

Zeitnahe Ausfertigung und möglichst öffentlichkeitswirksame Übergabe der Urkunde zur Nutzungsberechtigung der regionalen Dachmarke Spreewald sowie in gerahmter Form.

Ab dem Datum der schriftlichen Benachrichtigung des Unternehmens über die Zuerkennung der Nutzungsberechtigung greift die Gebührenordnung zur Markennutzung.

Zur Umsatzabfrage schreibt der Markeninhaber im ersten Monat eines jeden Jahres alle Unternehmen mit zertifizierten Produkten und Dienstleistungen an.

Um den Unternehmen die Orientierung zu erleichtern und Abstimmungsschwierigkeiten zu vermeiden wird der Umsatzabfrage ein Duplikat des gültigen Zertifizierungsprotokolls beigelegt. Versäumt der Markennutzer die Umsatzangabe, erhält er vom Markeninhaber nach einer Frist von einem Monat eine Erinnerung. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so wird die Umsatzangabe angemahnt. Antwortet der Markennutzer nicht umgehend, so schätzt der Markeninhaber den Umsatz.

Die Rechnungslegung durch den Markeninhaber an den Markennutzer erfolgt umgehend nach Eingang der Umsatzangabe.

Grundsätzlich ist für die Zeittafel des Markenbeirates anzustreben, dass die Unternehmen, bei denen Wiederholungszertifizierungen anstehen, zum Jahresende vorgestellt werden. Somit wird das dort bestätigte Zertifizierungsprotokoll für das folgende Wirtschaftsjahr gültig.